

Zwangsvollstreckungsrecht

primäres Lernziel: Zweckmäßigkeitserlegungen RA

mittelbares Lernziel: Entsch. des Ri in der ZV

0. Überblick

1. Eingriffssystem

2. Voraussetzungen

3. Vollstreckungshindernisse

3.1 § 767 zugunsten des Schuldners

3.2 § 771 zugunsten eines Dritten

3.3 **InsO**

0. Verfahrensablauf

1. Fremd(insolvenz)antrag

2. **Eigen(insolvenz)antrag**

1. ev. Antragspflicht bei jur. Personen, § 15a InsO

2. ev. Ziel: selbst Vollstreckungshindernis schaffen

3. ev. Ziel: Restschuldbefreiung

Ablauf Insolvenzverfahren

Ziel:

**gleichmäßige
Befriedigung, § 1 S 1 InsO**

Insolvenzantrag Gl. o. Schuld.
§ 14 InsO § 18 InsO

Zwangsvollstreckungsrecht

primäres Lernziel: Zweckmäßigkeitserlegungen RA

mittelbares Lernziel: Entsch. des Ri in der ZV

0. Überblick

1. Eingriffssystem

2. Voraussetzungen

3. Vollstreckungshindernisse

3.1 § 767 zugunsten des Schuldners

3.2 § 771 zugunsten eines Dritten

3.3 InsO

0. Verfahrensablauf

1. Fremd(insolvenz)antrag

2. Eigen(insolvenz)antrag

1. ev. Antragspflicht bei jur. Personen, § 15a InsO
2. ev. Ziel: selbst Vollstreckungshindernis schaffen
3. ev. Ziel: Restschuldbefreiung

Zwangsvollstreckungsrecht

primäres Lernziel: Zweckmäßigkeitserlegungen RA

mittelbares Lernziel: Entsch. des Ri in der ZV

0. Überblick

1. Eingriffssystem

2. Voraussetzungen

3. Vollstreckungshindernisse

3.1 § 767 zugunsten des Schuldners

3.2 § 771 zugunsten eines Dritten

3.3 InsO

0. Verfahrensablauf

1. Fremd(insolvenz)antrag

2. Eigen(insolvenz)antrag

1. ev. Antragspflicht bei jur. Personen, § 15a InsO

2. ev. Ziel: selbst Vollstreckungshindernis schaffen

3. ev. Ziel: Restschuldbefreiung



BREMEN, 5. April 2011

Stolberg: Oaktree hat mich in Insolvenz gestürzt

Beluga-Krise 50-Jähriger vom Untreue-Vorwurf bei „School for Life“ entlastet – Reederei nach Hamburg?



DPA

BREMEN - Niels Stolberg, Gründer der angeschlagenen Bremer Beluga-Reederei, hat beim Amtsgericht Aurich Privatinsolvenz beantragt und zugleich schwere Vorwürfe gegen den US-Finanzinvestor Oaktree erhoben. „Oaktree hat mich in die Insolvenz gestürzt“, sagte der frühere Geschäftsführer am Montag gegenüber unserer Redaktion.

Wehrt sich gegen Oaktree: Niels Stolberg. Bild: dpa

Demnach fordere der Investor, der das Management bei Beluga übernommen hat, 131 Millionen Euro von Stolberg, zahlbar auch aus seinem privaten Vermögen. Der Schritt sei schon deshalb erforderlich, um das Vermögen dem unmittelbaren Zugriff von Oaktree zu entziehen und es stattdessen allen Gläubigern im Rahmen eines geordneten Insolvenzverfahrens zur Verfügung zu stellen. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter hat das Amtsgericht den Oldenburger Rechtsanwalt Stefan Hinrichs bestellt.

Mit der Privatinsolvenz sei sichergestellt, dass die zu Stolbergs Vermögen gehörenden Hotel- und Gastronomiebetriebe nicht in die Hände von Oaktree fallen. Er hoffe, dass sie im Rahmen einer Insolvenz restrukturiert und „hoffentlich dauerhaft erhalten werden“, so Stolberg. Das gleich gelte für die zahlreichen gemeinnützigen Einrichtungen, die auf sein persönliches und wirtschaftliches Engagement zurückgingen.

Zwangsvollstreckungsrecht

primäres Lernziel: Zweckmäßigkeitserlegungen RA

mittelbares Lernziel: Entsch. des Ri in der ZV

0. Überblick

1. Eingriffssystem

2. Voraussetzungen

3. Vollstreckungshindernisse

3.1 § 767 zugunsten des Schuldners

3.2 § 771 zugunsten eines Dritten

3.3 **InsO**

0. Verfahrensablauf

1. Fremd(insolvenz)antrag

2. **Eigen(insolvenz)antrag**

1. ev. Antragspflicht bei jur. Personen, § 15a InsO

2. ev. Ziel: selbst Vollstreckungshindernis schaffen

3. ev. Ziel: **Restschuldbefreiung** § 1 S. 2 InsO

- nur bei natürlichen Personen, § 287 InsO

- vorher Inso-Verfahren notwendig § 287 I 1

-> Eigenantrag notwendig



bei „Verbrauchern“ i.S.v. § 304 InsO erforderlich:

gescheiterter Versuch e. außergerichtlichen Einigung, § 305 I Nr. 1

Ablauf Insolvenzverfahren

Restschuldbefreiung

- außergerichtlicher Einigungsversuch (nur bei „Verbrauchern“, § 305)
- falls vergebens o. nicht notwendig:

Antrag Insolvenzeröffn. + Restschuldbefreiungsantr. mit Abtretung

=> Eröffnung Inso-Verfahren: keine Einzel-ZV mehr, §§ 88, 89 InsO

=> mit Ankündigung Restschuldbefreiung durch Beschluss § 287a

=> **Altvermögen** und **Neuerwerb** wird an Insolvenzgläubiger (§ 38) verteilt

- nach Verteilung des Vermögens: Aufhebung des Inso-Verfahrens

- nach Beendigung Inso-Verfahren: **Wohlverhaltensperiode § 295**

=> Dauer: Anfang Beendigung Inso-Verfahren bis Ablauf **3 Jahre**
Abtretungsfrist (also faktisch weniger als 3 Jahre), § 287 II 1

=> ernsthaftes Bemühen um Erwerbstätigkeit, § 287b

=> Treuhänder zieht abgetretenen (pfändbaren) Arbeitslohn ein

=> Treuhänder zieht hälftige Erbschaft ein und vollen Lottogewinn

=> Treuhänder verteilt an Insolvenzgläubiger, § 292 I 2

- nach drei Jahren: **Erteilung** (ev. Versagung: § 290) **Restschuldbefreiung**

=> **Beschluss: „... wird Restschuldbefreiung erteilt“**

- Änderung der mat. Rechtslage bezogen auf Restforderungen:

offene Forderungen d. Insolvenzgl. werden „**unvollkommene Verbindlichkeiten**“

betr. auch die Gl., die ihre Forderung nicht angemeldet hatten, selbst wenn schon tituliert war!

Ausnahme: Anspruch aus vorsätzlich begangener unerl. Handlg., § 302 Nr. 1

- Gläubiger erhalten **keine Vollstreckungsklausel bezogen auf Tabelle**

BGH v. 3.4.14 - IX ZB 93/13, MDR 2014, 802, Rz. 18 S. 1, nur bei angemeldeter Fod. aus vors. beg. unerlaubt. Hdlg.

- **Gl., die schon and. Titel hatten: § 767 ZPO des Schuldners statthaft**

§ 294: keine Einzel-ZV für Insolvenzgl. in das Neuvermögen

aus Titeln, die schon vor Inso-Eröffnung existierten

Neugläubiger können unbeschränkt in das freie Neuvermögen vollstrecken

Ablauf Insolvenzverfahren

Insolvenzantrag Gl. o. Schuld.

„...ich melde eine Forderung in Höhe von von 2.500,00 EUR an.
-> Kaufvertrag 2.500,00 -> Ware geliefert-> nicht bezahlt
-> „Der Schuldner wusste bei der Bestellung, dass er nicht bezahlen konnte und er hat in Kauf genommen, dass mir dadurch ein Schaden entsteht. **Es liegt eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung vor.**“

so zB Fall BGH Urt. V.16.11.2016 - VIII ZR 297/15 BeckRS 2016, 111346:
Klagehäufung 1. Kaufpreis(SE)klage + Feststellungsklage vors. beg. unerl. Hdlg

Forderungsanm., § 174

InsO-Verwalter prüft Schlüssigkeit / Erheblichkeit

bezogen auf § 433 II, nicht bezogen auf § 823 II, weil er Gl. auch dann an der Verteilung beteiligen muss, wenn „nur“ Anspruch aus § 433 II

Prüfungstermin § 176

-> Inso Verw. widerspr. zB w. § 433 II nicht

-> Schuldner kann (§ 138 I ZPO!)

s. BGH Beschl. v. 03.04.14 - IX 93/13, MDR 2014, 802:

- der Forderung „insgesamt“ widersprechen, also auch bzgl. § 433 II

-> Feststellungsklage d. Gl. mgl. , § 184 InsO

- **nur** dem Rechtsgrund der vorsätzl. beg. unerlaubten Handlung widersprechen (also Beschränkung auf Vorsatzdelikt), die Kaufpreisforderung also unbestritten lassen



Gläubiger kann

schon vor Erteilung der Restschuldbefreiung **Feststellungsklage** entspr. § 184 InsO erheben, dass seine Forderung auch auf einer vors. begangenen unerl. Handlung beruht, BGH NJW-RR 2007, 659

-> BT 6.1.6.5

Ausnahme: Anspruch aus vorsätzlich begangener unerl. Handlg., § 302 Nr. 1

Forderungsfestst., § 178

Eintrag in InsO-Tabelle 2.500,00 „Kaufpreisforderung und aus **vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung**“

Vermerk: „Festgestellt für den Ausfall“

Vermerk d. Rechtspflegers in der Tabelle:

„Der Schuldner hat der Forderung als vorsätzlich begangene unerlaubter Handlung widersprochen“

-> Gl. erhält nach Aufhebung des InsO-Verf gleichwohl eine vollstreckbare Ausfertigung (also eine Klausel)
BGH v. 3.4.14 - IX ZB 93/13, MDR 2014, 802, Rz. 11

-> Schu.: § 767-Klage erheben beschr. auf § 823 II
Gl. muss § 823 II darlegen und beweisen

Restschuldbefreiung